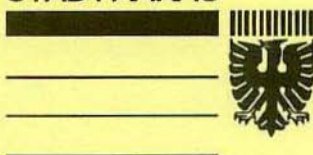


STADT AARAU



Abwasserreglement der Stadt Aarau

vom 1. März 1982

mit Teilrevision vom 28. August 1995

Abwasserreglement der Stadt Aarau

vom 1. März 1982

mit Teilrevision vom 28. August 1995

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Abwasseranlagen, Bau- und Betriebspflicht	4
§ 2	Aufsicht, Zuständigkeit, Vollzug, Kommunale Gewässerschutzstelle, Sachbearbeiter, Aufgaben	4

II. Kanalisationsanschlüsse

§ 3	Anschlusspflicht	6
§ 4	Direktanschluss	6
§ 5	Durchleitungsrechte, Anschluss an Drittleitungen	6
§ 6	Anschlussleitungen, Kostentragung, Reinigung	7

III. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

§ 7	Baubewilligung, Unterlagen, Industrieabwässer, Badeanlagen, Einleitungsbewilligung, Aenderung der Abwasserzufuhr, Anschlussleitung	7
§ 8	Abnahme, Grundsatz, Durchführung, Ausführungspläne	8
§ 9	Betriebskontrolle	9
§ 11	Haftung der Gemeinde	9

IV. Abgaben

§ 12	Finanzierung der Abwasseranlagen, Arten der Abgaben	10
§ 13	Baubeiträge bei Leitungen in Privatstrassen	10
§ 14	Anschlussgebühren, Ansatz und Zuschlag, Berechnung	11
§ 15	Reduktion	11
§ 16	Um- und Erweiterungsbauten, Ersatzbauten	11
§ 17	Gebührenfestlegung, Fälligkeit, Schuldner	12
§ 18	Benützungsgebühren, Ansatz, Berechnung, Gebührenfestlegung, Fälligkeit	12
§ 19	Klärgebühren	13
§ 20	Zuschläge	13

V. Art der Abwässer

§ 21	Beschaffenheit, Unzulässige Stoffe	13
§ 22	Industrieabwässer	14
§ 22	^{bis} Haftung für Schäden	14

VI. Bau- und Betriebsvorschriften

§ 23	Ergänzende Richtlinien	14
§ 24	Sanitäre Anlagen	15
§ 25	Schutz von Frischwasserleitungen, Schutz von Grundwasser	15
§ 28	Regenfallrohre	16
§ 32	Pumpen und Rückstauverschlüsse, Voraussetzung, Einbau und Unterhalt, Haftung	16
§ 33	Betriebsbereitschaft und Zugänglichkeit, Industrieanlagen	17
§ 34	Haftung des Grundeigentümers	17

VII. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

§ 35	Gefährdende Stoffe, Behälter, Bewilligungspflicht	17
------	---	----

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36	Ausnahmen	18
§ 37	Duldung bestehender Anlagen	18
§ 38	Beschwerde	18
§ 39	Strafverfahren	18
§ 40	^{bis} Inkrafttreten	18
§ 41	Uebergangsbestimmungen	19

Sachregister	20
---------------------	----

Gestützt auf § 14 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 12 lit. b der Aarauer Gemeindeordnung vom 23. Juni 1980 beschliesst der Einwohnerrat der Stadt Aarau nachstehendes ¹⁾

Abwasserreglement

I. Allgemeines

§ 1

Abwasser-
anlagen,
Bau- und
Betriebspflicht

¹ Die Gemeinde plant, erstellt und unterhält nach Bedarf die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Kanalisationsanlagen, und zwar so, dass die Abwasser in einer Sammelkläranlage gereinigt werden können. Alle Anlagen sollen nach Möglichkeit in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen.

² Die Erstellung von Kanalisationen in Privatstrassen, die im Ueberbauungsplan vorgesehen sind, ist ebenfalls Sache der Gemeinde, wobei jedoch die Grundeigentümer der Strasse oder der Grundstücke, von denen das Wasser kommt, Beiträge zu entrichten haben. In den anderen Privatstrassen und im übrigen privaten Grundeigentum ist der Bau von Kanalisationen ausschliesslich Sache der Grundeigentümer der Strasse oder der Grundstücke, von denen das Wasser kommt.

§ 2

Aufsicht

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt aller öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.

Zuständigkeit

² Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG);
- b) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;

¹⁾ Ergänzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

- c) Erteilung von Bewilligungen, insbesondere für die Benützung der öffentlichen Kanalisation und für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;²⁾
- d) Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- e) Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden;
- f) Vollzug von Verfügungen.

³ Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse erfolgen in der Regel durch das Stadtbauamt. Diesem können weitere Kompetenzen delegiert werden. Entscheide des Stadtbauamtes können innert 20 Tagen an den Stadtrat weitergezogen werden.

Vollzug

⁴ Der Stadtrat bestimmt einen verantwortlichen Sachbearbeiter für die kommunale Gewässerschutzstelle (Gemeindefunktionär oder Drittperson).

Kommunale
Gewässer-
schutzstelle
a) Sachbe-
arbeiter
b) Aufgaben

⁵ Der Gewässerschutzstelle sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen;
- c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle;
- d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters.

⁶ Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Stadtrates Fachleute beiziehen.

⁷ Der Stadtrat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

²⁾ Ergänzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

II. Kanalisationsanschlüsse

§ 3

Anschlusspflicht

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten anfallende Abwasser zu sammeln und der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Der Stadtrat kann für den privaten Anschluss Fristen gewähren.

² Wo es die Bodenverhältnisse gestatten und durch die Versickerung keine Nachteile entstehen, kann, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, der Stadtrat die Versickerung unverschmutzten Wassers bewilligen. Er kann sie verlangen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Versickerung für den Grundeigentümer wirtschaftlich tragbar ist. Ebenso kann er die direkte Ableitung unschädlichen Wassers in ein offenes Gewässer anordnen.³⁾

³ Vorbehalten bleibt für natürlicherweise abfließendes Oberflächen- und Quellwasser Art. 689 ZGB. ⁴⁾

§ 4

Direktanschluss

¹ Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen zulässig.

² Bei Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen des Stadtrates die Entwässerung für jeden Teil diesen Vorschriften anzupassen.

§ 5

Durchleitungsrechte

¹ Müssen ausnahmsweise für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen erstellt oder muss fremdes, privates Grundeigentum beansprucht werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Eintragung im Grundbuch sicherzustellen und sich darüber auszuweisen.

² Das Durchleitungsrecht für öffentliche und private Kanalisationen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren und vom Berechtigten angemessen zu entschädigen. Für die Beanspruchung öffentlichen Bodens zwischen Privatgrundstück und Kanalisation wird keine Entschädigung gefordert.

³⁾ Ergänzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

⁴⁾ Ersetzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

³ Der Stadtrat ist berechtigt, an private Anschlussleitungen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anzuschliessen oder anschliessen zu lassen. Er entscheidet, welche Entschädigung an den Eigentümer der gemeinsam benützten Anschlussleitung zu bezahlen ist.

Anschluss an
Drittleitungen

§ 6

¹ Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

Anschlusslei-
tungen
a) Kosten-
tragung

² Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung dem Grundeigentümer überlassen bleibt, hat sie durch Fachleute zu erfolgen.

³ Die Reinigung der Anschlussleitungen obliegt grundsätzlich dem Grundeigentümer. Auf ausdrücklichen Wunsch oder wenn eine Vernachlässigung vorliegt, kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung der Kosten besorgen.

b) Reinigung

III. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

§ 7

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Stadtrates einzuholen. Es gilt das Baubewilligungsverfahren gemäss §§ 65 ff. der Bauordnung mit den nachstehenden speziellen Vorschriften.

Baubewilligung

² Der Kanalisationsplan muss sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, Küche, Bad, Waschautomat usw.) enthalten sowie Lichtweite, Gefälle und Material der Abwasseranlagen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Kläreinrichtungen, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen, Pumpen usw.). Sofern Situations- und Kanalisationsplan keine ausreichenden Höhenangaben enthalten, ist ein Längenprofil der Leitungen vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal beizufügen.

a) Unterlagen

- b) Industrieabwässer** ³ Projekte über die Erstellung von Abwasserbeseitigungs- und Neutralisationsanlagen industrieller und gewerblicher Betriebe haben Angaben über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer zu enthalten und sind vorgängig der Genehmigung durch den Stadtrat der kantonalen Fachstelle zur Begutachtung vorzulegen. Nötigenfalls kann der Stadtrat auf Kosten der Betriebsinhaber weitere Untersuchungen veranlassen.
- c) Badeanlagen** ⁴ Bei Neu- oder Umbauten von privaten und öffentlichen Badeanlagen ist vor Baubeginn das dem Bauvorhaben angepasste Projekt der Kanalisation sowie der Chemikalienlagerung der kantonalen Fachstelle zur Genehmigung einzureichen.
- d) Einleitungsbewilligung** ⁵ Mit der Baubewilligung wird in der Regel gleichzeitig die Bewilligung für die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation erteilt.
- e) Änderung der Abwasserzufuhr** ⁶ Aendern sich Art und Menge der abzuleitenden Abwässer wesentlich, ohne dass gleichzeitig das Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, ist für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine neue Bewilligung einzuholen.
- f) Anschlussleitung** ⁷ Werden bei wesentlichen Umbauarbeiten Wasserinstallationen verändert oder durch neue ergänzt, muss die Grundstückanschlussleitung der Kanalisation mit dem Kanalfernsehen kontrolliert werden. Der Kontrollbericht und das Videoband sind dem Stadtbauamt zur Ueberprüfung einzureichen. Das Stadtbauamt wird alsdann entscheiden, ob die Anschlussleitung saniert oder allenfalls neu erstellt werden muss. ⁸⁾

§ 8

- Abnahme**
a) Grundsatz ¹ Mit dem Verlegen der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch das Stadtbauamt abgenommen worden und der Mörtel beziehungsweise der Hüllbeton genügend hart ist.

⁸⁾ Ergänzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

² Die Vollendung der Anlagen ist dem Stadtbauamt unter Verwendung des einschlägigen Formulars vor dem Eindecken zu melden. Dieses prüft spätestens binnen dreier Tage nach dem Empfang dieser Anzeige, ob die Anlagen mit den genehmigten Plänen übereinstimmen und verfügt nötigenfalls die Aenderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Ueber die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

b) Durchführung

³ Zur Nachführung des Abwasserkatasters sind nach baupolizeilicher Abnahme innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel abzugeben bzw. einzureichen.

c) Ausführungspläne

§ 9

Dem Stadtrat und den von ihm beauftragten Organen steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit auf Voranzeige zu kontrollieren und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Hiefür ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Betriebskontrolle

§ 10 ^{a)}

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

§ 11

Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Haftung der Gemeinde

^{a)} Aufgehoben durch Teilrevision vom 28. August 1995

IV. Abgaben

§ 12 ⁷⁾

Finanzierung
der Abwasser-
anlagen

¹ Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen auf Kosten der Gemeinde. Die Abwasserbeseitigung hat eigenwirtschaftlich zu erfolgen. Die Bau- und Betriebskosten werden gedeckt durch

- a) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung;
- b) Abgaben der Grundeigentümerschaften.

Arten der
Abgaben

² Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerschaften folgende Abgaben:

- | | | |
|---------------------------|---|---------------------------------|
| a) Erschliessungsbeiträge | } | einmalige Abgaben |
| b) Anschlussgebühren | | |
| c) Benützungsgebühren | } | jährlich wiederkehrende Abgaben |
| d) Klärggebühren | | |

³ Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt sowie für Abschreibung und Vorfinanzierung für die öffentlichen Abwasseranlagen und die Verzinsung der Schulden auf Dauer nicht übersteigen.

⁴ Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

⁵ Wird der Kostendeckungsgrad von 100 % innerhalb von 3 aufeinander folgenden Jahren unter- oder überschritten, so kann der Stadtrat die Gebühren auf Beginn des folgenden Jahres unter Wahrung der Tarifstruktur anteilmässig anpassen.

§ 13

Baubeiträge bei
Leitungen in
Privatstrassen

¹ An die Kosten der von der Gemeinde zu erstellenden Kanalisationsanlagen in Privatstrassen, die im Ueberbauungsplan vorgesehen sind, haben die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden,

⁷⁾ Ersetzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

die an diese Anlagen angeschlossen werden, Baubeiträge zu leisten, die nach Massgabe ihres Interesses vom Stadtrat festgesetzt werden.

² Die Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 14

¹ Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Gemeinde von den Eigentümerschaften der anzuschliessenden Grundstücke und Bauten eine einmalige Gebühr. Diese beträgt:

Fr. 3.50 pro m³ Gebäudeinhalt.

Für entwässerte Flächen wie Dächer, Plätze, Strassen, Einfahrten, Gartenbäder etc. wird ein Zuschlag von Fr. 18.-- pro m² erhoben.⁸⁾

Anschluss-
gebühren
a) Ansatz und
Zuschlag

² Bei der Berechnung des gebührenpflichtigen kubischen Inhaltes der anzuschliessenden Häuser gelten die Aussenmasse der geschlossenen Gebäudehülle und als Gebäudehöhe der Abstand des Dachgesimses über dem auf 4 Seiten ausgeglichenen Erdboden. Offene Gebäudeteile werden nicht mitgemessen.

Anbauten wie Wintergärten, Garagenboxen, geschlossene Gartenhäuser sowie ausgebaute Dachgeschosse werden in die Berechnung miteinbezogen. Dies gilt ebenso für nachträglich ausgebaute Dachgeschosse in bestehenden Bauten.⁹⁾

b) Berechnung

³ Unterirdische Garage- und Parkieranlagen, Keller oder andere unter Terrain liegende Räume, die gewerblich oder als Verkaufsflächen genutzt werden und nicht reinen Lagerzwecken dienen sowie Schwimmbassins sind in die kubische Berechnung einzubeziehen.

§ 15¹⁰⁾

Die Anschlussgebühr wird für Gebäude, deren Dachwasser mit Bewilligung versickert oder direkt in ein offenes Gewässer abgeleitet wird, um 50 % reduziert.

c) Reduktion

§ 16¹¹⁾

¹ Bei Um- und Erweiterungsbauten ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr für den zusätzlich geschaffenen Gebäudeinhalt und für die Erweiterung der befestigten Flächen zu leisten.

d) Um- und Er-
weiterungs-
bauten

^{8), 10), 11)} Ersetzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

⁹⁾ Ergänzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

e) Ersatzbauten ² Bei Neubauten, welche anstelle abgebrochener Gebäude treten, muss die Anschlussgebühr für eine allfällige Differenz zwischen den neuen und alten Ausmassen (Gebäudekubatur) und den befestigten Flächen erbracht werden.

³ Die Rückforderung von Gebühren wegen Abbruchs von Gebäuden oder Aufheben von befestigten Plätzen ist ausgeschlossen.

⁴ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird für die Mehrbelastung eine Anschlussgebühr festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet.

§ 17

f) Gebührenfestlegung ¹ Die Kanalisationsanschlussgebühr wird mit der Baubewilligung festgelegt und eröffnet. Allfällige Projektänderungen werden mit der Gebührenrechnung im Zeitpunkt der Fälligkeit berücksichtigt. ¹²⁾

g) Fälligkeit ² Die Fälligkeit der Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Bauten mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation.

h) Schuldner ³ Schuldner der Abgaben ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Zahlungspflicht.

§ 18 ¹³⁾

Benützungsgebühren ¹ Von den Eigentümerschaften der angeschlossenen Grundstücke wird eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.

a) Ansatz

Sie beträgt:

- 20 Rp./m³ Gebäudeinhalt, Fr. 100.— pro Anlage im Minimum.
- Der Gemeindebeitrag für die Entwässerung von öffentlichen Strassen, Gehwegen, Parkplätzen etc. beträgt pauschal Fr. 600'000.—/Jahr. Die Anpassung erfolgt im gleichen Verhältnis wie die privaten Benützungsgebühren.

b) Berechnung ² Die Berechnung des Gebäudeinhaltes erfolgt gemäss § 14 hievor.

c) Gebührenfestlegung ³ Die Kanalisationsbenützungsgebühr wird mit der Baubewilligung festgelegt und eröffnet. Allfällige Projektänderungen werden mit der Gebührenrechnung im Zeitpunkt der Fälligkeit berücksichtigt.

¹²⁾ Ergänzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

¹³⁾ Ersetzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

⁴ Die Benützungsgebühr wird jährlich im 1. Semester nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Wird die Bezugsbewilligung für ein Gebäude im zweiten Halbjahr erteilt, ist für das laufende Jahr keine Benützungsgebühr mehr zu entrichten.

d) Fälligkeit

§ 19

¹ Zur Finanzierung der Kostenanteile für Bau und Betrieb der Abwasserreinigungsanlage Aarau und Umgebung werden jährliche Klärgebühren erhoben. Die Abgabe erfolgt in der Form eines Trinkwasserpreiszuschlages. Sie werden jeweils mit dem Voranschlag entsprechend der Kostenentwicklung festgesetzt und von den Industriellen Betrieben mit dem Trinkwasserbezug in Rechnung gestellt.

Klärgebühren

² Grundeigentümer und Betriebe, die ihr Wasser nicht vom städtischen Wasserwerk beziehen oder eigene Fassungen besitzen, das Abwasser jedoch der Abwasserreinigungsanlage Aarau und Umgebung zuleiten, bezahlen eine dem effektiven Wasserverbrauch entsprechende Klärgebühr nach Massgabe von Absatz 1.

§ 20

¹ Bei nicht reinen Wohnbauten sowie für Fabriken, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ist der Stadtrat berechtigt, Zuschläge auf die Anschluss- und Benützungsgebühren, unter Berücksichtigung des Wasserverbrauchs, der Art und Menge des Abwassers zu erheben.

e) Zuschläge

² Bei stark verschmutztem Abwasser oder für stossweise zugeführte Abwassermengen sind entsprechend der Mehrbelastung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen Zuschläge zu den Benützungsgebühren und besondere Klärgebühren zu entrichten, die vom Stadtrat festgesetzt werden.

V. Art der Abwässer

§ 21

¹ Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage Aarau und Umgebung schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwasser-einleitung vom 8. Dezember 1975.

Beschaffen-
heit

Unzulässige
Stoffe

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten: Gase, Dämpfe; infektiöse, giftige, feuer- oder explosionsfähige sowie radioaktive Stoffe; Jauche aus Ställen, Miststöcken und Komposthaufen; Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen; Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, wie Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Kunstdünger, Reste von Pflanzenschutzmitteln, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern; dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen, Teer usw.; grössere Mengen von Flüssigkeit mit einer Temperatur von über 40° C; stark öl- oder fetthaltige Abwasser; säure- oder alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

§ 22

Industrie-
abwässer

¹ Abwässer aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind in der Regel in die Kanalisation einzuleiten. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren, die zu Lasten des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin geht. Das kantonale Amt für Umweltschutz und der Stadtrat können entsprechende Auflagen machen (§ 7 Abs. 3 bis 7). ¹⁴⁾

§ 22 ^{bis}

Haftung für
Schäden

Wer dem Kanalnetz, der Abwasserreinigungsanlage Aarau und Umgebung oder den Vorflutern Abwässer oder andere Stoffe zuführt, welche das öffentliche Eigentum, das Eigentum oder die Gesundheit Dritter bzw. den Fischbestand schädigen, haftet hierfür nach den Bestimmungen des Privatrechtes (vgl. vorab Artikel 679, 684 ZGB, Art. 41 ff. und Art. 58 OR).

VI. Bau- und Betriebsvorschriften

§ 23 ¹⁵⁾

Ergänzende
Richtlinien

¹ Der Stadtrat erlässt Richtlinien über Ausmass und technische Ausführung von Kanalisations- und Abwasseranlagen.

Versickerung

² ... ¹⁶⁾

¹⁴⁾ Ergänzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

¹⁵⁾ Ersetzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

¹⁶⁾ Aufgehoben durch Teilrevision vom 28. August 1995 neu in § 3 Abs. 2

§ 24

¹ Für den Einbau und den Unterhalt von sanitären Anlagen gelten die einschlägigen Vorschriften der Fachverbände.

Sanitäre
Anlagen

2 ... 17)

Hygienische
Anforderungen

3 ... 18)

Falleleitungen

§ 25

1 ... 19)

Linienführung

2 ... 20)

Gefälle

3 ... 21)

Durchmesser

4 ... 22)

Kanal-
schluss

5 ... 23)

Vereinigung
von Abfluss-
rohren

6 ... 24)

Einbettung

7 ... 25)

Mauer-
durchbrüche

⁸ Anschluss- und Grundleitungen, die in der Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind tiefer als diese zu verlegen. Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die entsprechenden Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit dem städtischen Wasserwerk getroffen werden.

Schutz von
Frischwasser-
leitungen

⁹ Sämtliche Schmutzwasserleitungen und -schächte sind zum Schutze des Grundwassers absolut dicht, rissfrei und wurzelfest zu verlegen. Für alle Hausanschlussleitungen sind vor dem Einbetonieren Dichtigkeitsprüfungen anzuordnen. Die Vornahme der Prüfungen ist dem Stadtbauamt frühzeitig zu melden.

Schutz von
Grundwasser

Die Prüfprotokolle sind dem Stadtbauamt vor der Rohbauabnahme einzureichen. ²⁰⁾

17), 18), 19), 20), 21), 22), 23) Aufgehoben durch Teilrevision vom 28. August 1995 neu in den ergänzenden Richtlinien

²⁴⁾ Aufgehoben durch Teilrevision vom 28. August 1995

²⁵⁾ Aufgehoben durch Teilrevision vom 28. August 1995 neu in den ergänzenden Richtlinien

²⁶⁾ Ergänzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

**Spül./Reinigungs-
vorrichtungen** **§ 26** ²⁷⁾

Kontrollschächte **§ 27** ²⁸⁾

§ 28

Regenfallrohre ¹ Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 2 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Syphons anzubringen.

² In Regenfallrohre darf nur Regenwasser abgeleitet werden. Bei Dachwasser sind am Fuss der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen. ²⁹⁾

Entlüftungen **§ 29** ³⁰⁾

**Schlamm-
sammeler** **§ 30** ³¹⁾

**Öl- und
Fettabscheider** **§ 31** ³²⁾

§ 32

**Pumpen und
Rückstau-
verschlüsse**
a) Voraus-
setzung ¹ Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen.

^{27), 28)} Aufgehoben durch Teilrevision vom 28. August 1995 neu in den ergänzen-
den Richtlinien

²⁹⁾ Ersetzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

^{30), 31), 32)} Aufgehoben durch Teilrevision vom 28. August 1995 neu in den ergänzen-
den Richtlinien

² Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstaus von Kanalisationen sind Sache der Hauseigentümer und gehen zu ihren Lasten. Die Hauseigentümer sind auch für einwandfreie Funktion solcher Anlagen verantwortlich.

b) Einbau und Unterhalt

³ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Schäden, welche durch einen Kanalisationsrückstau hervorgerufen werden, ab.

c) Haftung

§ 33

¹ Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf durchzuspülen und zu reinigen. Hiefür und zu Kontrollzwecken müssen sie jederzeit gut zugänglich sein.

Betriebsbereitschaft und Zugänglichkeit

² ... 33)

Abscheider-
entleerung
Industrie-
anlagen

³ Anlagen für die Vorbehandlungen des Abwassers von Gewerbe und Industrie müssen durch den Eigentümer der Anlage betrieben und unterhalten werden. Die Kontrolle der Anlagen erfolgt durch die kantonale Fachstelle und durch die kommunale Gewässerschutzstelle.

§ 34

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde und dem Abwasserverband Aarau und Umgebung für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes seiner Abwasseranlage verursacht wird.

Haftung des
Grundeigen-
tümers

VII. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

§ 35

¹ Folgende Stoffe müssen in überdeckten, geeigneten Wannen gelagert werden:

Gefährdende
Stoffe

- wassergefährdende Flüssigkeiten wie Lösungsmittel, Öle, Laugen, Säuren usw.
- ölhaltige Geräte und Abfälle (z. B. Metallspäne usw.).

² Die Wannen können aus Blech, Kunststoff oder Beton sein. Räume mit dichten Betonböden und Schwellen, jedoch ohne Bodenabläufe, gelten als Wannen.

Behälter

³³⁾ Aufgehoben durch Teilrevision vom 28. August 1995 neu in den ergänzenden Richtlinien

Bewilligungspflicht ³Tankanlagen (inkl. Kleintanks) und grosse Fasslager sind bewilligungspflichtig.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36

Ausnahmen Der Stadtrat kann von den Vorschriften dieses Reglementes Ausnahmen beschliessen, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

§ 37

Duldung bestehender Anlagen Bestehende Entwässerungsanlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Stadtrates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

§ 38

Beschwerde Gegen Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 39 ³⁴⁾

Strafverfahren Werden Vorschriften dieses Reglementes, der kantonalen oder der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung verletzt, so kommt das Verfahren der entsprechenden Strafbestimmung zur Anwendung.

§ 40

¹ Dieses Abwasserreglement tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

² Es ersetzt das Kanalisationsreglement vom 20. Juni 1960.

§ 40 ^{bis 35)}

Inkrafttreten Mit dem Inkraftsetzen der revidierten Bestimmungen wird der Stadtrat beauftragt.

³⁴⁾ Ersetzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

³⁵⁾ Ergänzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

§ 41 ³⁶⁾

Uebergangs-
bestimmungen

¹ Die einmaligen Abgaben, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, durch die Revision des Reglements nicht berührt. Die jährlich wiederkehrenden Abgaben werden der Reglementsrevision angepasst.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des Reglementes vom 1. Januar 1982 beurteilt.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 1. März 1982

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtmann:

Dr. M. Meyer

Der Stadtschreiber:

Dr. P. Zumbach

Vom Regierungsrat genehmigt am 21. April 1982

Die Teilrevision wurde

- vom Einwohnerrat am 28. August 1995 beschlossen,
- vom Baudepartement des Kantons Aargau am 7. Dezember 1995 genehmigt,
- vom Stadtrat auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

³⁶⁾ Ergänzt durch Teilrevision vom 28. August 1995

Sachregister

Abgaben, Grundsatz	§ 12, Abs. 1 + 2
Abnahme	
a) Grundsatz	§ 8, Abs. 1
b) Durchführung	§ 8, Abs. 2
c) Ausführungspläne	§ 8, Abs. 3
Abwasseranlagen, Bau- und Betriebspflicht	§ 1, Abs. 1 + 2
Abwasseranlagen, Finanzierung	§ 12, Abs. 1
Anschluss an Drittleitungen	§ 5, Abs. 3
Anschlussgebühren	
a) Ansatz und Zuschlag	§ 14, Abs. 1
b) Berechnung	§ 14, Abs. 2 + 3
c) Reduktion	§ 15
d) Um- und Erweiterungsbauten	§ 16, Abs. 1
e) Ersatzbauten	§ 16, Abs. 2 - 4
f) Gebührenfestlegung	§ 17, Abs. 1
g) Fälligkeit	§ 17, Abs. 2
h) Schuldner	§ 17, Abs. 3
Anschlussleitungen	
a) Kostentragung	§ 6, Abs. 1 + 2
b) Reinigung	§ 6, Abs. 3
Anschlusspflicht	§ 3, Abs. 1 - 3
Arten der Abgaben	§ 12, Abs. 2 - 5
Aufsicht	§ 2, Abs. 1
Ausnahmen	§ 36
Baubeiträge bei Leitungen in Privatstrassen	§ 13, Abs. 1 + 2
Baubewilligung	§ 7, Abs. 1
a) Unterlagen	§ 7, Abs. 2
b) Industrieabwässer	§ 7, Abs. 3

c) Badeanlagen	§ 7, Abs. 4
d) Einleitungsbewilligung	§ 7, Abs. 5
e) Aenderung der Abwasserzufuhr	§ 7, Abs. 6
f) Anschlussleitung	§ 7, Abs. 7
Bau- und Betriebspflicht von Abwasseranlagen	§ 1, Abs. 1 + 2
Behälter	§ 35, Abs. 2
Benützungsgebühren	
a) Ansatz	§ 18, Abs. 1
b) Berechnung	§ 18, Abs. 2
c) Gebührenfestlegung	§ 18, Abs. 3
d) Fälligkeit	§ 18, Abs. 4
e) Zuschläge	§ 20, Abs. 1 + 2
Beschaffenheit	§ 21, Abs. 1
Beschwerde	§ 38
Bestehende Anlagen	§ 37
Betriebsbereitschaft und Zugänglichkeit	§ 33, Abs. 1
Betriebskontrolle	§ 9
Bewilligungspflicht	§ 35, Abs. 3
Direktanschluss	§ 4, Abs. 1 + 2
Drittleitungen, Anschluss	§ 5, Abs. 3
Duldung bestehender Anlagen	§ 37
Durchleitungsrechte	§ 5, Abs. 1 + 2
Ergänzende Richtlinien	§ 23, Abs. 1
Finanzierung der Abwasseranlagen	§ 12, Abs. 1
Gebühren	§§ 12,14,15,16, 18,19,20
Gefährdende Stoffe	§ 35, Abs. 1

Haftung der Gemeinde	§ 11
Haftung des Grundeigentümers	§ 34
Haftung für Schäden	§ 22 ^{bis}
Industrieabwässer	§ 22, Abs. 1
Industrieanlagen	§ 33, Abs. 3
Inkrafttreten	§ 40 ^{bis}
Klärgebühren	§ 19, Abs. 1 + 2
Kommunale Gewässerschutzstelle	
a) Sachbearbeiter	§ 2, Abs. 4
b) Aufgaben	§ 2, Abs. 5 - 7
Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	§ 35, Abs. 1 - 3
Pumpen und Rückstauverschlüsse	
a) Voraussetzung	§ 32, Abs. 1
b) Einbau und Unterhalt	§ 32, Abs. 2
c) Haftung	§ 32, Abs. 3
Regenfallrohre	§ 28, Abs. 1 + 2
Rückstauverschlüsse	§ 32
Sanitäre Anlagen	§ 24, Abs. 1
Schutz von Frischwasserleitungen	§ 25, Abs. 8
Schutz von Grundwasser	§ 25, Abs. 9
Strafverfahren	§ 39
Uebergangsbestimmungen	§ 41, Abs. 1 + 2
Unzulässige Stoffe	§ 21, Abs. 2
Vollzug	§ 2, Abs. 3

Wassergefährdende Stoffe, Lagerung

§ 35, Abs. 1 - 3

Zuständigkeit

§ 2, Abs. 2